

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Wir helfen uns e.V.“

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein „Wir helfen uns e.V.“.

Name / Anschrift¹

Vorname			
Nachname			
Straße / Nummer			
Postleitzahl / Ort			

Kontakt / Sonstiges²

E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
Geburtsdatum			

Datenschutzerklärung¹

- Hiermit erkläre ich mit der Verarbeitung³ der Daten durch den Verein „Wir helfen uns e.V.“ einverstanden.
- Ich habe die Satzung des Vereins gelesen und bin mir meiner Rechten und Pflichten als offizielles Mitglied des Vereins bewusst.

Mitgliedschaftsbeitrag

Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt 30 € pro Jahr. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag anteilig für das laufende Kalenderjahr ab dem Monat des Eintritts zu entrichten, also 2,50 EUR multipliziert mit der Anzahl der Monate vom Monat des Eintritts bis Dezember. Der Betrag ist zeitnah zu Beginn der Mitgliedschaft auf das Vereinskonto zu überweisen (s. u.). Wir empfehlen die Einrichtung eines jährlichen Dauerauftrags zum Jahresbeginn.

X

Ort, Datum¹

Unterschrift Antragsteller/in¹

¹ Diese Angaben sind Pflicht und für den Antrag auf Mitgliedschaft im Verein notwendig.

² Diese Angaben sind optional, vereinfachen jedoch die Kommunikation des Vereins mit dessen Mitgliedern.

³ Der Verein verwendet die persönlichen Daten seiner Mitglieder ausschließlich für interne Zwecke. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

Satzung des Vereins „Wir helfen uns e.V.“, Stand 29. April 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Wir helfen uns e.V.
- (2) Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zum rauschmittelfreien Leben.
- (2) Zweck des Vereins ist, den Gefahren, die aus dem Gebrauch von Rauschmitteln entstehen, entgegenzuwirken und den Betroffenen und ihren Angehörigen durch Beratung und Aufklärung zur Seite zu stehen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßig stattfindende Gruppenzusammenkünfte.
 - b) den Aufbau einer positiven Motivation in Einzel- und Gruppengesprächen, um das Verständnis für die eigene Situation zu erzielen und um das Selbstbewusstsein der Betroffenen zu stärken.
 - c) die Möglichkeit zur Schaffung eines rauschmittelfreien Umfeldes und Freundeskreises.
- (4) Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, unterstützt, fördert und zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 6 Monate rauschmittelfrei gelebt hat und in dieser Zeit regelmäßig die Gruppenabende besucht hat.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch den Austritt mit einer Frist von 3 Tagen zum Monatsende. Die Austrittserklärung hat schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.
 - c) durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten, über den auf Antrag des Vorstandes durch einfache Mehrheit im Vorstand und im Vereinsausschuss beschlossen wird. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zum beantragten Ausschluss zu äußern, es kann mündliche Anhörung verlangen.
 - d) durch unterlassene Beitragszahlungen, wenn der Zahlungsrückstand mehr als 12 Monate beträgt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Vereinsausschuss.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung soll

- mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ¼ der Mitglieder des Vereins dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder als E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung aller Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung wird an die letzte bekannte Adresse verschickt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ein anwesendes Mitglied darf mit Vorlegen einer entsprechenden Vollmacht das Stimmrecht für ein abwesendes Mitglied ausüben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
 - b) die Bestellung und die Abberufung des Vereinsausschusses;
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung der Jahres- und Kassenberichte sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/in;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins;
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane;
 - h) Änderungen der Satzung, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich;
 - i) die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
 - j) Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und eine/n Vertreter/in, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Bericht der Rechnungsprüfer/innen muss schriftlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (3) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein ist. Ausgeschlossen hiervon sind die Mitglieder des Vorstandes bei Gründung des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c) der/dem 3. Vorsitzenden;

- d) der/dem Kassierer/in; kann als 3. Vorsitzender kooptieren
- e) der/dem Schriftführer/in; kann als 3. Vorsitzender kooptieren
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, so erfolgt innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (8) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (9) Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der/des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vereinsausschuss besteht aus höchstens 4 Mitgliedern.
- (2) Der Vereinsausschuss hat beratende Funktion.
- (3) Der Vereinsausschuss besteht aus sachkundigen, erfahrenen und aktiven Mitgliedern und befasst sich mit vereinsinternen und vereinsfördernden Maßnahmen.

§ 9 Beurkundung

- (1) Von gefassten Beschlüssen der Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschriften sind von der/dem jeweiligen Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedschaft des Wir helfen uns e.V.

- (1) Wir helfen uns e.V. § 4 kann Mitglied von Organisationen und Verbänden werden, sofern gesichert ist, dass die Selbstständigkeit des Vereins erhalten und den Zielen dieser Satzung nicht widersprochen wird.

§ 11 Zusammenarbeit

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben arbeitet der Verein Wir helfen uns e.V. mit öffentlichen und privaten Stellen zusammen.
- (2) Die Zusammenarbeit ist an keine feste Form gebunden.

§ 12 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das Kindertages- und Nachthospiz BERLINER HERZ Lebuser Str. 15a, 10243 Berlin. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.